

# Ä7\_redaktionellNEU Antrag des Kreisvorstands für ein Statut über die Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Chemnitz

Antragsteller\*in: Doris Wedel (KV Chemnitz)

Status: Modifiziert

## Antragstext

1 Statut über die Arbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Chemnitz  
2 Kreisverband Chemnitz

3 § 1 Aufgaben und Gründung von Arbeitsgemeinschaften

4 (1) Die Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in  
5 Chemnitz sind eine satzungsgemäße Struktur des Kreisverbandes Chemnitz (gemäß §  
6 4 II - IV der Satzung) und dienen der inhaltlichen Arbeit sowie der thematischen  
7 und regionalen Vernetzung der Parteimitglieder. Sie leisten durch ihren  
8 fachlichen Sachverstand einen Beitrag dazu, inhaltliche Konzepte und Strategien  
9 grüner Politik im Kreisverband zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln. Gegenstand  
10 der Arbeit der thematischen Arbeitsgruppen können kommunal-, landes-, bundes-,  
11 europa- und außenpolitische Themen sein. Die regionalen Arbeitsgruppen dienen  
12 der Vernetzung der Parteimitglieder in den Stadtteilen und sind in ihrer  
13 Zusammensetzung nicht an die Grenzen der Ortsamtsgebiete gebunden.

14 (2) Mindestens drei Mitglieder des Kreisverbandes(KV) Chemnitz können eine  
15 Arbeitsgemeinschaft (AG) bilden. Über deren Anerkennung entscheidet der  
16 Kreisvorstand gem. § 4 III der Satzung.

17 (3) Jede Arbeitsgemeinschaft wählt in entsprechender Anwendung der Wahlordnung  
18 des Kreisverbandes zwei Sprecher\*innen, von denen mindestens eine Person eine  
19 Frau sein soll. Die Sprecher\*innen werden für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren  
20 gewählt.

21 (4) Die freie Mitarbeit von Parteilosen in den Arbeitsgemeinschaften ist möglich  
22 entsprechend § 3 III der Satzung.

23 § 2 Mitarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft

24 (1) Die Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften steht den Mitgliedern des  
25 Kreisverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Chemnitz und parteilosen Personen  
26 offen. (2) Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaften müssen jeweils von der Mehrheit  
27 der anwesenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Chemnitz getragen werden,  
28 um Geltungskraft zu erlangen. Die Arbeitsgemeinschaften können in einer  
29 Geschäftsordnung Regeln für die Stimmabgabe und das Stimmrecht aufstellen.

30 § 3 Arbeit der Arbeitsgemeinschaften

31 (1) Die Arbeitsgemeinschaften sollen sich eine Geschäftsordnung geben und  
32 mindestens zweimal jährlich treffen. Ein Muster für die Geschäftsordnung wird  
33 vom Kreisvorstand zur Verfügung gestellt.

34 (2) Anerkannte Arbeitsgemeinschaften sind in der Mitgliederversammlung  
35 antragsberechtigt, sofern die Anträge entsprechend § 2 II von der Mehrheit der  
36 in ihnen vertretenen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Chemnitz getragen  
37 werden. (3) Die Arbeitsgemeinschaften haben das Recht, auf der Homepage des  
38 Kreisverbandes mit Angabe der Sprecher\*innen, Arbeitsschwerpunkten und einer  
39 Kontaktadresse genannt zu werden und dort ihre Arbeit vorzustellen. Für die  
40 Veröffentlichung wenden sie sich an die Geschäftsstelle.

41 (4) Pressemitteilungen der Arbeitsgemeinschaften müssen durch mindestens eine\*n  
42 Kreisverbandssprecher\*in freigegeben werden.

43 § 4 Sprecher\*innen

44 (1) Die Sprecher\*innen fungieren als Ansprechpartner\*innen für Kreisvorstand,  
45 Kreisgeschäftsstelle und Mitgliedschaft.

46 (2) Sie koordinieren jeweils die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft, laden zu  
47 Treffen ein und verwalten in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle die AG-  
48 Mailingliste.

49 (3) Die Sprecher\*innen sollen die Geschäftsstelle per E-Mail spätestens zwei  
50 Wochen vor der nächsten AG-Sitzung über den Termin informieren. Sie sollen der  
51 Geschäftsstelle angefertigte AG-Protokolle zusenden (besser: zur Verfügung  
52 stellen). Diese sollen stichpunktartig über die Inhalte der AG-Treffen  
53 informieren und können auch auf der Homepage des KV hinterlegt werden. Den  
54 Arbeitsgemeinschaften steht weiterhin ein eigener Ordner als Unterordner der  
55 Gliederungsebene Kreisverband Chemnitz in der Wolke zu. Dieser wird von der  
56 Geschäftsstelle in Absprache mit den AG-Sprecher\*innen erstellt. Die Vergabe von  
57 Lese-, Schreib-, Besitzrechten sowie dem Recht auf Teilen und Löschen obliegt  
58 den AG-Sprecher\*innen. Die Protokolle dienen damit der externen Kommunikation  
59 über die Tätigkeit der AG und als Grundlage für die Vernetzung der  
60 Arbeitsgemeinschaften untereinander.

61 (4) Arbeitsgemeinschaften erstellen in kurzer und geeigneter Form einen  
62 jährlichen Rechenschaftsbericht und legen diesen dem Kreisvorstand vor.

63 § 5 Aufgaben des Kreisvorstandes

64 (1) Der Kreisvorstand entscheidet auf Basis des Rechenschaftsberichts, der  
65 Geschäftsordnung und des AG-Statuts über die Anerkennung von  
66 Arbeitsgemeinschaften bzw. über die Aberkennung ihres AG-Status. Gegen eine  
67 Aberkennung des AG-Status durch den Vorstand, dessen Bekanntgabe textlich  
68 gegenüber den zuletzt bekannten AG-Sprecher\*innen zu erfolgen hat, kann die  
69 Arbeitsgemeinschaft textlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der  
70 Ablehnungsentscheidung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an BÜNDNIS  
71 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Chemnitz zu richten. Über den Widerspruch entscheidet  
72 die auf den Zugang des Widerspruchs folgende Mitgliederversammlung.

73 (2) Einmal im Jahr bietet der Vorstand den thematischen sowie den regionalen  
74 Arbeitsgemeinschaften jeweils ein Sprecher\*innen-Treffen an.

75 (3) Der Kreisvorstand soll die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften jährlich  
76 zusammenfassend dokumentieren und für den Kreisverband transparent machen.

77 (4) Der Kreisvorstand kann im Falle von Inaktivität über einen Zeitraum von mehr  
78 als einem Jahr nach Rücksprache mit den AG-Sprecher\*innen über die Auflösung  
79 oder alternativ den Ruhestatus einer Arbeitsgemeinschaft entscheiden.

80 Berücksichtigung soll dabei auch die Relevanz der Arbeitsgemeinschaft  
81 hinsichtlich der politischen Ziele von Bündnis 90/ Die GRÜNEN finden.

82 (5) Die AG-Sprecher\*innen werden durch den Kreisvorstand zum Datenschutz  
83 belehrt.

84 (6) Der Vorstand ermöglicht und fördert die Weiterentwicklung von Kommunikation  
85 und Arbeitweise der Arbeitsgemeinschaften.

86 § 6 Aufgaben der Kreisgeschäftsstelle

87 (1) Anerkannte thematische Arbeitsgemeinschaften erhalten eine GRÜNE  
88 Mailingliste vom Kreisverband. Diese dient der AG-internen Kommunikation. Die  
89 Aufnahme von Mitgliedern in die Mailingliste übernimmt die Geschäftsstelle nach  
90 Absprache mit den Sprecher\*innen.

91 (2) Die Geschäftsstelle stellt alle per Mail zur Veröffentlichung angekündigten  
92 AG-Termine auf die Homepage und trägt sie in den Kalender zur Bürobelegung ein.

- 93 (3) Die Verwaltung der Mailingliste, insbesondere die Freigabe von Mails, deren  
94 Absender\*innen nicht Mitglied der Liste sind, wird von den AG Sprecher\*innen  
95 übernommen. Sie haben einzig für diesen Zweck Zugang zur Mailingliste. Diese  
96 Form der Verwaltung der Mailingliste kann von den AG-Sprecher\*innen über einen  
97 bestimmten Zeitraum oder dauerhaft auf die Geschäftsstelle übertragen werden.  
98 (4) Der Versammlungsraum in der Kreisgeschäftsstelle steht den  
99 Arbeitsgemeinschaften als Sitzungsort zur Verfügung, sofern keine anderweitige  
100 Nutzung eingeplant ist. Die Raumvergabe wird von der Geschäftsstelle  
101 koordiniert.  
102 (5) Einladungen zu thematischen Arbeitsgemeinschaften werden von der  
103 Geschäftsstelle über den Newsletter an alle Mitglieder und Interessierten  
104 versendet . Sie können auf Wunsch der Arbeitsgemeinschaften zu regionalen  
105 Arbeitsgemeinschaften über den jeweiligen Regional-Verteiler versendet werden.  
106 (6) Darüber hinaus sind Themen bezogene E-Mails an alle thematisch  
107 interessierten Mitglieder (auch jene, die nicht in der jeweiligen thematischen  
108 Arbeitsgemeinschaft aktiv sind) über die Geschäftsstelle möglich.  
109 (7) Neu-Mitglieder werden von der Geschäftsstelle bzw. von den Neumitglieder-  
110 Beauftragten über die Angebote der Arbeitsgemeinschaften informiert. Die  
111 jeweiligen Sprecher\*innen werden im Anschluss von der Geschäftsstelle über  
112 Neumitglieder, die Interesse an der AG-Arbeit bekundet haben, informiert.  
113 (8) Arbeitsgemeinschaften können auf Basis der beschlossenen Haushaltsplanung  
114 des Kreisverbandes aktionsbezogen finanzielle Mittel beim Kreisvorstand  
115 beantragen.